

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Pleystein (Kurbeitragssatzung) Vom 22. Dezember 2005

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Pleystein (Kurbeitragssatzung)

Vom 22. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Bartlmühle, Bibernshof, Birkenbühl, Bodenmühle, Burkhardtsrieth, Dürrenlohe, Finkenhammer, Finstermühle, Fuchsmühle, Hagenmühle, Hochberg, Lohma, Miesbrunn, Ödhäuser, Peugenhammer, Pfifferlingstiel, Pingermühle, Radwaschen, Rammelsleuthen, Schafbruck, Schafbruckmühle, Schönschleif, Spielhof, Steinbach, Unterbernrieth, Vöslesrieth, Zengerhof.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für jede Person: 0,50 Euro.

2. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände übernachten, haben einen Kurbeitrag von 0,40 Euro zu entrichten.

(3) Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres und Schüler, die sich in dem Schullandheim aufhalten sind kurbeitragsfrei.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände in der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgelände der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.

(2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 1981 außer Kraft.

Pleystein, den 22. Dezember 2005
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister